

Ehrenordnung



§ 1 Antrag auf Verleihung von Verbandsehrenzeichen

- (1) Anträge auf Verleihung von Verbandsehrenzeichen sind mindestens vier Wochen vor dem Verleihungstermin bei der Verbandsgeschäftsstelle auf dem vorgeschriebenen Formular zu beantragen.
- (2) Der zeitliche Abstand zwischen zwei Ehrungen muss mindestens 5 Jahre betragen.

§ 2 Voraussetzungen der Verleihung von Verbandsehrenzeichen

- (1) Das Silberne Ehrenzeichen kann auf Antrag verliehen werden an ein Mitglied, das
 - a) 10 Jahre als Vorstandsmitglied eines Vereins tätig ist und sich während dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat, oder
 - b) 5 Jahre als Vorstandsmitglied im Verband tätig ist und sich während dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat, oder
 - c) als Mitarbeiter im Verband hervorragende Leistungen vollbracht hat, oder
 - d) hervorragende Verdienste erworben hat, sowie an Persönlichkeiten, die sich um die Belange der Fischerei besonders verdient gemacht haben.
- (2) Das Goldene Ehrenzeichen kann auf Antrag verliehen werden an ein Mitglied, das
 - a) 15 Jahre als Vorstandsmitglied eines Vereins tätig ist und sich während dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat, oder
 - b) 10 Jahre als Vorstandsmitglied im Verbandes tätig ist und sich während dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat, oder
 - c) hervorragende Verdienste erworben hat, sowie an Persönlichkeiten, die sich um die Belange der Fischerei besonders verdient gemacht haben.
- (3) Das Große Goldene Ehrenzeichen kann auf Antrag verliehen werden an ein Mitglied, das
 - a) 20 Jahre als Vorstandsmitglied eines Vereins tätig ist und sich während dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat, oder
 - b) 10 Jahre als Vorstandsmitglied im Verband tätig ist und sich während dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat.

§ 3 Reihenfolge der Ehrungen

- (1) Für Ehrungen durch den Verband soll folgende Reihenfolge gelten: LFVBW-Silber (kann übersprungen werden), LFVBW-Gold, LFVBW-Großgold.
- (2) Zwischen den Ehrungen sollen jeweils mindestens 5 Jahre Abstand liegen.

§ 4 Ausführendes Organ

Die Ehrungen können von einem Verbands- oder Bezirksvorstandsmitglied vorgenommen werden. In besonderen Fällen durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten.